

STADT BAD AIBLING



Verordnung der Stadt Bad Aibling zur Regelung der Sperrzeit von Gaststätten und Vergnügungstätten

(Sperrzeitverordnung – SperrzeitV)

vom 23.03.2016

Die Stadt Bad Aibling erlässt auf Grund von § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 10 der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastV) vom 22. Juli 1986 (GVBl. S. 295), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2010 (GVBl. S. 103) folgende

Verordnung

§ 1 Sperrzeitregelung

- (1) Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten wird wie folgt festgesetzt:
Sonntag bis Donnerstag von 01:00 Uhr bis 06:00 Uhr
Freitag, Samstag und am Tag vor gesetzlichen Feiertagen von 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- (2) Vom „Unsinnigen Donnerstag“ bis „Rosenmontag“ ist die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten auf 03:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgesetzt.
- (3) Die vorstehend aufgeführten Sperrzeiten beziehen sich jeweils auf die den angegebenen Tagen folgende Nacht.
- (4) In der Nacht von Silvester auf Neujahr ist die Sperrzeit aufgehoben.
- (5) In der Nacht vor den Stillen Tagen (Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karfreitag, Kar Samstag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag und Heiligabend) gilt die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungstätten von 00:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- (6) Die Regelungen des Feiertagsgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Stadtgebiet Bad Aibling.

§ 3 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe auf Antrag befristet und widerruflich abweichend von § 1 Abs. 1 die Sperrzeit verkürzt oder aufgehoben werden, wenn die Verkürzung oder Aufhebung dem Gemeinwohl nicht widerspricht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 12 des Gaststättengesetzes handelt ordnungswidrig, wer
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt,
 - b) als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 23.03.2016



Felix Schwaller

Erster Bürgermeister

